



**Stadtgemeinde Ebenfurth**  
Hauptstraße 39, 2490 Ebenfurth  
Tel: 02624/52250, Fax: 02624/52250-5  
Homepage: [www.ebenfurth.at](http://www.ebenfurth.at)  
E-Mail: [stadtamt@ebenfurth.at](mailto:stadtamt@ebenfurth.at)

## Friedhofsordnung

### § 1 - Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Stadtgemeinde Ebenfurth ist verpflichtet den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (2) Der Stadtgemeinde Ebenfurth obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt.

### § 2 – Definition der Grabstätten

#### (1) Grabarten

- a) gemeinsame Reihengräber
- b) einzelne Reihengräber
- c) Familiengräber, und zwar:
  1. zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen
  2. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen
  3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen
- d) Grüfte, und zwar:
  1. zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen
  2. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen
  3. zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen
- e) Urnennischen, und zwar:
  1. zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen
  2. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen

#### (2) Beschaffenheit der Grabstätten

- a) Die Ausmaße der bestehenden Gräber bleiben unverändert.
- b) Neuanzulegende Grabstellen haben ein Ausmaß von 275 cm Länge und 120 cm Breite. Bei Familiengräbern erhöht sich die Breite um einen Meter. Bei Neueinfassungen sind die angeführten Ausmaße anzuwenden, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- c) Die Tiefe der Gräber ist, unter Berücksichtigung des Grundwasserspiegels, so zu berechnen, dass der Sarg mindestens 1,50 Meter unter dem Wegeniveau zu liegen kommt.
- d) Bei der Errichtung von Grüften sind die baupolizeilichen Bestimmungen einzuhalten. Besonderes Augenmerk ist auf Fugendichtheit zu legen.
- e) Für Familiengräber sind in erster Linie die Grabstellen des Mittelgangs, der Mauerreihe und der Gruppen vorzusehen.
- f) Grüfte sind entlang der Friedhofsmauer zu situieren.
- g) Bei der Vergabe von Grabstellen sind zuerst die heimgefallenen Grabstellen zu vergeben. Die Grabstellen sind mit Nummerntafeln zu versehen, für deren Kosten der jeweilige Benützungsberechtigte aufzukommen hat.

- h) Bei der Herstellung der Umfassung ist unbedingt darauf zu achten, dass eine entsprechende Schalung benützt wird. Mit dieser Maßnahme soll ein eventuelles Abfließen des Betons in den freizuhaltenden Bereich der Grabstelle verhindert werden. Bei späteren Beerdigungen in der gleichen Grabstelle sollen etwaige Behinderungen beim Ausheben der Grabstelle vermieden werden.

### § 3 – Benützungsrecht an einer Grabstelle

Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

### § 4 – Benützungsrecht und Verlängerung des Benützungsrechtes

Die Dauer des Benützungsrechtes und die Verlängerung des Benützungsrechtes richten sich nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.

### § 5 – Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten. Alle Grabstellen müssen mit einer Einfassung gemäß § 2 ausgestaltet sein.
- (2)
  - a) Grabdenkmäler dürfen die Ränder der Grabstelle nicht überragen und höchstens eine Höhe von 2m gerechnet vom Weg und eine Breite von 2 m aufweisen. Die Grabdenkmäler dürfen nur am Kopfende der Grabstelle errichtet werden, sodass maximal ein Viertel der Grabstelle durch das Grabdenkmal verdeckt wird. Auf dem restlichen Bereich der Grabstelle dürfen figurale Denkmäler maximal eine Höhe von 20 cm, gerechnet ab der Einfassung, aufweisen. Ausgenommen hiervon sind leicht zu entfernende, kurzfristig saisonal aufgestellte Gegenstände, wie z. B. kleine Christbäume oder Blumengestecke.
  - b) Der Anzeige zur Errichtung von figuralen Denkmälern ist eine Skizze anzuschließen, aus der das Aussehen und die Höhe des Denkmals eindeutig hervorgehen.
  - c) Figurale Denkmäler dürfen nur so gestaltet werden, dass das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofs nicht widerspricht.
  - d) Das Benützungsrecht anderer Grabstellen darf nicht beeinträchtigt werden.
  - e) Inschriften und sonstige Beifügungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
  - f) Die Bestimmungen gemäß lit a sind für den Fall notwendig, dass eine Beerdigung in einer benachbarten Grabstelle eine Überdeckung für die Lagerung des Aushubs erforderlich macht.
- (3) Sonstige fix montierte Gegenstände, wie Pflanzschalen, Vasen oder Laternen dürfen nur im oberen Viertel am Kopfende der Grabstelle situiert sein, sofern diese eine Höhe von 20 cm, gerechnet ab der Einfassung, überragen.
- (4) Eine Bepflanzung der unmittelbaren Umgebung der Grabstelle (z. B. hinter dem Grabstein) ist nicht gestattet.
- (5) Die Bepflanzung der Grabstelle ist folgendermaßen geregelt:
  - a) Pflanzen die eine Gesamthöhe von maximal 2 m, gerechnet vom Weg, erreichen können, dürfen nur am Kopfende, im oberen Viertel, gepflanzt werden.
  - b) Direkt auf der Grabstelle, ausgenommen im oberen Viertel, sind nur solche Pflanzen erlaubt, die eine Höhe von maximal 20 cm, gerechnet ab der Einfassung, erreichen.
  - c) Alle Pflanzen müssen regelmäßig geschnitten und entsprechend der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofs gepflegt werden.
  - d) Die Bestimmungen gemäß lit a und b sind für den Fall notwendig, dass eine Beerdigung in einer benachbarten Grabstelle eine Überdeckung für die Lagerung des Aushubs erforderlich macht.

- (6) Das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, wie Blechdosen oder Einsiedegläser für Schnittblumen und ähnliches ist nicht gestattet. Auch dürfen Kerzen und sonstige Gegenstände nur in einer Form aufgestellt werden, welche der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofs nicht widerspricht.
- (7) Das Entfernen von unpassenden Denkmälern, Gegenständen usw. wird von der Friedhofsverwaltung besorgt, und die Kosten der Entsorgung sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.

#### § 6 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofs kundgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.  
Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
  - b) Die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;  
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde.
  - c) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
  - d) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
  - e) Das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen
  - f) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Eis- oder Schneeglätte
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten.

#### § 7 – Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt dem nächsten Monatsersten in Kraft, der dem Ende der Kundmachungsfrist folgt.

*Alfredo Rosenmaier*  
Bürgermeister